

**Eignungsprüfungsordnung  
für die Studiengänge Kirchenmusik (Diplom), Musik (Bachelor),  
Musikwissenschaft (Bachelor)  
und die Künstlerischen Aufbaustudiengänge  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 22. Januar 2008

Aufgrund von § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. BM M-V S. 539)<sup>2</sup>, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge am Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft als Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Eignungsprüfung
- § 8 Bewertung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 10 Prüfungsergebnis
- § 11 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 12 Verfahrensvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1\***

**Anwendungsbereich**

(1) Die bestandene Eignungsprüfung ist gemäß § 18 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes für Studienbewerber am Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft Zugangsvoraussetzung in den künstlerischen Studiengängen Diplomstudiengang Kirchenmusik, Künstlerische Aufbaustudiengänge (Orgel, Orgelimprovisation, Chorleitung) ebenso wie in den Studiengängen mit künstlerischen Anteilen: Bachelorstudiengang Musik, Bachelorstudiengang Musikwissenschaft. Die Eignungsprüfung ist vor der Immatrikulation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft abzulegen.

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

\* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(2) Mit der Eignungsprüfung wird für die in Absatz 1 genannten Studiengänge die Eignung im Blick auf die künstlerischen Studieninhalte festgestellt.

## **§ 2 Termine**

Der Termin der Eignungsprüfung wird vom Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft mindestens drei Monate im Voraus bekannt gemacht.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Studienbewerber hat die Zulassung zur Eignungsprüfung schriftlich beim Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft zu beantragen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft eingegangen sein. Maßgebend für die Einhaltung der Antragsfrist ist das Datum des Poststempels, bei persönlicher Übergabe das Datum der vom Institut erteilten Eingangsbestätigung.

(2) Der Studienbewerber muss seine Schulpflicht erfüllt haben oder voraussichtlich vor dem Beginn des Studium noch erfüllen. Er muss ferner den Schulabschluss der allgemeinen Hochschulreife oder (bei einer Bewerbung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik) mindestens der Fachoberschulreife oder im Ausland erworbene vergleichbare Schulabschlüsse haben oder voraussichtlich vor dem Beginn des Studiums noch erlangen.

(3) Zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung für einen Aufbaustudiengang muss der Studienbewerber einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums an einer deutschen künstlerischen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer anderen Einrichtung im In- oder Ausland erreicht haben.

(4) Dem Antrag ist in Kopie beizufügen

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung
- für den Diplomstudiengang Kirchenmusik mindestens das Zeugnis der Fachoberschulreife
- bei Bewerbungen für die Aufbaustudiengänge das erreichte Hochschulabschlusszeugnis.

Fremdsprachige Zeugnisse und Nachweise müssen in übersetzter und beglaubigter Form eingereicht werden.

## **§ 4 Zulassung**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden,
- wenn die in § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nur unvollständig vorliegen.

(3) Ist ein Studienbewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, eine nach § 3 Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise oder rechtzeitig zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen beziehungsweise eine Nachfrist gewähren.

(4) Wird der Studienbewerber zur Eignungsprüfung zugelassen, erhält er unverzüglich eine Einladung. Wird die Zulassung versagt, so ergeht ein Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Der nach den Vorschriften der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik gebildete Prüfungsausschuss ist auch für die Eignungsprüfungen der anderen Studiengänge zuständig. Die Vorschriften der Fachprüfungsordnung über die Aufgaben des Prüfungsausschusses, den Vorsitz, die Verschwiegenheitspflicht, das Recht, Prüfungen beizuwohnen, und das Verfahren im Prüfungsausschuss gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt den Prüfungstermin fest. Er kann Nachholtermine festsetzen.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Für den schriftlichen Prüfungsteil wird ein Prüfer bestellt. Der künstlerisch-praktische sowie der mündliche Teil jeder Eignungsprüfung werden von drei Prüfern abgenommen; zusätzlich können bis zu fünf sachkundige Beisitzer bestellt werden.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie andere gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(4) Die Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik über die Amtsverschwiegenheit gelten entsprechend.

## § 7 Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll der Bewerber eine ausreichende Vorbildung sowie seine Eignung für die Studiengänge nachweisen. Folgende Kriterien werden zugrunde gelegt:

- a) für den Diplomstudiengang Kirchenmusik, den Bachelorstudiengang Musik und die Künstlerischen Aufbaustudiengänge:
  - Interpretationsfähigkeit
  - technisches Vermögen
- b) für den Diplomstudiengang Kirchenmusik sowie die Bachelorstudiengänge Musik und Musikwissenschaft:
  - musikalische Hörfähigkeit
  - Beherrschung der Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Musik: ihre Notation (Violin- und Bass-Schlüssel), ihr Tonmaterial und seine verschiedenen Gestaltungsformen (Skalen, Intervalle, Klänge; Taktarten, Rhythmen, Vortragsbezeichnungen)
  - Namen und Zeiträume der Hauptepochen der abendländischen Musikgeschichte

(2) Über die künstlerisch-praktischen beziehungsweise mündlichen Teile jeder Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt, aus dem Tag und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und Beisitzer, der Name des Bewerbers sowie Ablauf und Ergebnis ersichtlich sind.

(3) Die Eignungsprüfung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik sowie für den Bachelorstudiengang Musik gliedert sich in einen künstlerisch-praktischen beziehungsweise mündlichen und einen schriftlichen Teil. Die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft besteht aus einem schriftlichen Teil. Die Eignungsprüfung für die Künstlerischen Aufbaustudiengänge besteht aus einem künstlerisch-praktischen beziehungsweise mündlichen Teil.

(4) Der künstlerisch-praktische beziehungsweise mündliche Teil der Eignungsprüfung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer dieses Prüfungsteils beträgt 30 bis 45 Minuten. Geprüft werden die folgenden Fächer:

- a) Klavier: Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Stilepochen
- b) Gesang: Vortrag eines begleiteten Liedes sowie eines unbegleiteten Kirchenliedes
- c) Orgel: Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Stilepochen (eines der Stücke muss von Johann Sebastian Bach sein; eines der Stücke muss choralgebunden sein). Vom-Blatt-Spiel leichter Vorlagen, Choralspiel und choralgebundene Improvisation
- d) Musiktheorie: Kenntnisse der Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Musik. Spiel von Kadenzten
- e) Gehörbildung: Erkennen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und melodischen Zusammenhängen. Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme

(5) Der künstlerisch-praktische beziehungsweise mündliche Teil der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Musik wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer dieses Prüfungsteils beträgt 15 bis 20 Minuten. Geprüft werden:

- a) Musiktheorie: Kenntnisse der Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Musik. Spiel von Kadenzen
- b) Gehörbildung: Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und melodischen Zusammenhängen. Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme
- c) Klavier: Vortrag von zwei Werken aus verschiedenen Stilepochen
- d) Gesang (wenn künstlerischer Schwerpunkt): Vortrag eines begleiteten sowie eines unbegleiteten Liedes
- e) Orgel (wenn künstlerischer Schwerpunkt): Vortrag von zwei Werken aus verschiedenen Stilepochen.
- f) Dirigieren (wenn künstlerischer Schwerpunkt): Kenntnis der gebräuchlichen Schlagfiguren

(6) Die Eignungsprüfung für die Künstlerischen Aufbaustudiengänge wird als künstlerisch-praktische beziehungsweise mündliche Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer beträgt 30 bis 45 Minuten. Geprüft werden:

- a) Dirigieren: Probenarbeit an einem vom Kandidaten selbstständig vorbereiteten Chorwerk (Vorbereitungszeit eine Woche), Dirigieren eines dem Chor und dem Kandidaten bekannten Werkes
- b) Orgel: Vortrag von drei Orgelwerken verschiedener Stile, darunter eine Komposition von Bach sowie ein Trio
- c) Orgelimprovisation: Vortrag von einer choralgebundenen und einer freien Improvisation über gegebene Themen (Vorbereitungszeit: eine Stunde), ad-hoc-Harmonisation von Chorälen

(7) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik sowie den Bachelorstudiengang Musik wird als 45-minütige Klausur durchgeführt. Gegenstände sind:

- a) Musiktheorie: Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Musik
- b) Gehörbildung: Einstimmiges und mehrstimmiges Notendiktat
- c) Musikgeschichte: Namen und Zeiträume der Hauptepochen der abendländischen Musikgeschichte

Die Klausur soll spätestens nach einer Woche bewertet sein.

(8) Die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft wird als 45-minütige Klausur durchgeführt. Gegenstände sind:

- a) Musiktheorie: Elementare Musiklehre
- b) Gehörbildung: Erfassen von Intervallen
- c) Musikgeschichte: Namen und Zeiträume der Hauptepochen der abendländischen Musikgeschichte

Die Klausur soll spätestens nach einer Woche bewertet sein.

## **§ 8 Bewertung**

(1) Die Prüfungsteile werden von den Prüfern jeweils mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Beisitzer sind vorher zu hören.

(2) Wird eine Klausur als „nicht bestanden“ bewertet, so ist sie durch einen zweiten Prüfer erneut zu bewerten. Stimmen die Voten der Prüfer nicht überein und kommt keine Einigung zwischen ihnen zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Teile mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurden.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit**

Bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik entsprechend.

## **§ 10 Prüfungsergebnis**

Das Ergebnis der Eignungsprüfung sowie dessen Geltungsdauer sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Ergebnis gilt längstens bis zur Aufnahme des Studiums zwei Semester nach dem nächstmöglichen Studienbeginn.

## **§ 11 Wiederholung der Eignungsprüfung**

Eine bestandene Eignungsprüfung kann nach Ablauf ihrer Geltungsdauer gemäß § 10, eine nicht bestandene Eignungsprüfung frühestens zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung umfasst alle Teile der Eignungsprüfung (§ 7 Abs. 3 bis 8).

## **§ 12 Verfahrensvorschriften**

Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 6. Juni 2007 und 13. Dezember 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 21. Januar 2008.

Greifswald, den 22. Januar 2008

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 455